

Satzung

Kopie

der Gewerbevereinigung Berghülen

§ 1

Name und Sitz der Gewerbevereinigung

1. Der Verein führt den Namen: "Gewerbevereinigung Berghülen" und soll unter dieser Bezeichnung in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Sitz der Gewerbevereinigung ist Berghülen.

§ 2

Aufgaben und Ziele

1. Die Gewerbevereinigung erstrebt die Zusammenarbeit mit den Gewerbetreibenden von Berghülen und Umgebung durch gemeinsame Veranstaltungen und Erfahrungsaustausch zu fördern. Insbesondere von Handel, Handwerk, Industrie, Kreditinstitute, Gastronomie und Verlage.
2. Die Aufgaben des Vereins sind: Wahrnehmung gemeinsamer Interessen, sowie die Förderung der Entwicklung der Gemeinde Berghülen und ihres Umlandes.
3. Die Wahrnehmung arbeitsrechtlicher und sozialpolitischer Belange bleibt den zuständigen Kammern und Verbänden vorbehalten.
4. Wirtschaftliche, konfessionelle und politische Betätigung bleibt ausgeschlossen.

§ 3

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
2. Mitglied kann jeder Gewerbebetrieb werden, der seinen Sitz in Berghülen oder Umgebung hat oder dort eine Betriebsstätte unterhält. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Seine Entscheidung kann durch den Beschluß der Mitgliederversammlung geändert werden, die dann endgültig entscheidet.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch freiwilligen Austritt. Dieser ist nur unter Einhaltung einer 3 monatigen Kündigungsfrist auf 31. Dezember eines Jahres zulässig. Die Kündigung hat durch einen eingeschriebenen Brief zu erfolgen.
- b) durch Aufgabe des Gewerbebetriebes.
- c) durch Ausschluß. Der Ausschluß kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, oder gegen die sich daraus ergebenden Pflichten verstößt und durch sein Verhalten die Interessen und das Ansehen der Gewerbevereinigung schädigt. Der Ausschluß erfolgt durch den Vorstand. Gegen dessen Entscheidung kann das betroffene Mitglied innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Eingang der Ausschlußerklärung Einspruch an die Mitgliederversammlung einlegen, diese entscheidet endgültig. Sie ist verpflichtet, die Entscheidung zu begründen. Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrages bis zum Termin des Ausschlusses. Auf ein eventuell vorhandenes Vermögen der Wirtschaftsvereinigung hat das ausscheidende Mitglied keinen Anspruch.
- d) durch Auflösung der Gewerbevereinigung.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgesetzten Beiträge zu leisten.
2. Die Beiträge sind so zu bemessen, daß ihr Gesamtbetrag zur Deckung der Verwaltungskosten und aller sonstigen durch Beschluß der zuständigen Organe eingegangenen Verpflichtungen ausreicht.

§ 7

Organe der Gewerbevereinigung

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Mitglieder.
2. Die Vorstandsmitglieder sind im Innen- wie Außenverhältnis nur gemeinsam Vertretungsberechtigt.
3. Die Amtsdauer aller Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Diese bleiben jeweils bis zur erfolgten Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 9

Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Der Vorstand legt die Richtlinien der Tätigkeit der Gewerbevereinigung fest. Zu seinen Obliegenheiten gehören außer der Erledigung der laufenden Geschäfte, insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Organe der Gewerbevereinigung, und die Vertretung der Gewerbevereinigung nach außen.
2. Der Vorstand ist berechtigt, einzelne Aufgaben oder bestimmter Arten von Aufgaben auf Arbeitsausschüsse zu übertragen. Den Ausschüssen können nur Mitglieder der Gewerbevereinigung angehören.
Der Vorstand kann Personen aus außerhalb des Vereins stehenden Kreisen (Gemeindeverwaltungen, sonst. Organisationen, Verbänden, Vereinen, Fachleute, Presse) zur Beratung bestellen.

§ 10

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ordnet durch Beschluß alle Angelegenheiten der Gewerbevereinigung, die nicht zum Zuständigkeitsbereich des Vorstandes gehören. Zu ihren Obliegenheiten gehören insbesondere:
 - a) die Wahl des Vorstandes
 - b) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - c) die Entscheidung über die Berufung bei Ausschlüssen
 - d) die Beschlußfassung über die Änderung der Satzung
 - e) die Beschlußfassung über die Auflösung und Liquidation der Gewerbevereinigung
2. Die Mitgliederversammlung beschließt jährlich über den vom Vorstand vorzulegenden Geschäftsbericht, den Jahresabschluß und die Entlastung des Vorstandes.
3. Die Mitgliederversammlung wird berufen, sooft ein Bedürfnis dafür vorhanden ist, jedoch mindestens einmal im Jahr.
4. Die Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder einen darauf gerichteten Antrag mit Abgabe des Zwecks der Versammlung stellt.
5. Die Beschlüsse der Sitzung und Versammlung sind vom Vorstand zu protokollieren und von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.

Die Einladung zu den Versammlungen erfolgt durch persönliches anschreiben der Mitglieder.

§ 11

Auflösung der Gewerbevereinigung

Im Falle der Auflösung der Gewerbevereinigung hat die Mitgliederversammlung einen Liquidator zu bestellen und einen Beschluß über die Verwendung eventuell vorhandenen Vermögens herbeizuführen.